

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

67. Stück, 12.11.1875

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 12. Novbr. 1875.) 67. Stück.

Inhalt.

- N^o 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1875, betreffend Abänderung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen.
- N^o 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. November 1875, betreffend das den Herren Gottlob Curcle in Ulm und Philipp Holzmann in Frankfurt a. M. ertheilte Erfindungs-Patent.

N^o 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen.
Oldenburg, den 1. November 1875.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kunde, daß vom Bundesrath am 13. October 1875 beschloffen ist, den § 43 des mit dem 1. Februar 1870 in Kraft getretenen, vom Staatsministerium unter dem 13. Januar 1870 (Oldenburgisches Gesetzblatt Bd. 21. S. 241) bekannt gemachten Regulativs, die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen

betreffend, dahin abzuändern, daß der dritte Absatz gestrichen und dem zweiten Absatz folgender Zusatz gegeben wird:

Die Zuladung anderer, aus dem freien Verkehr stammender, gleichfalls zum unmittelbaren Ausgang bestimmter Güter in diese Räume ist gestattet; die Eisenbahn-Verwaltung hat jedoch der Zollbehörde ein Verzeichniß derselben unter Angabe der Zahl, Verpackungsort, Bezeichnung des Bruttogewichts und des Inhaltes zu übergeben, welches bei der Verladung zu prüfen und demnächst dem betreffenden Begleitscheine anzustempeln ist. Bei Wagen, in welche Güter des freien Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern verladen sind, dürfen auf dem Transporte bis zum Ausgangsorte, soweit nicht Verschlußverletzungen oder Unfälle eine Umladung erforderlich machen, Zu- und Abladungen nicht stattfinden.

Im vierten Alinea des § 43 ist statt: „solcher Waaren“ zu setzen: „derjenigen Waaren, deren Ausgang amtlich zu bescheinigen ist.“

Oldenburg, 1875 November 1.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rathrat.

Lubinus.

N^o. 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das den Herren Gottlob Gurrle in Ulm und Philipp Holzmann in Frankfurt a. M. ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 5. November 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß den Herren Gottlob Gurrle in Ulm und Philipp Holzmann in Frankfurt a. M. ein Patent auf ein Verfahren zur Bereitung und Aufbewahrung von Eis, sowie zur Herstellung kühlender

Lagerräume nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 5. November 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

Handlung nach Angabe der beim Staatsministerien
Kabinet des Königs, verschiedenen Kabinet und
Kabinet, sowie als eigenständig und nicht
Kabinet zu betrachten ist, die nach dem
von ihm haben mit dem Kabinet nicht
das Kabinet selbst nicht, wenn nicht
von dem Kabinet, undgeben wird, das
Kabinet im Kabinet des Königs

Druck von J. Neumann, 1877

Staatsministerien

Department des Königs

von dem

Druck

